STADT GEISINGEN

Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung) vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

1. Regelkindergarten	ab 01.09.2007	ab 01.09.2008
für das erste Kind einer Familie	77,00 € /Monat	79,00 € /Monat
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	41,00 € /Monat	42,00 € /Monat

Besuchen drei Kinder oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird für das Dritte und für jedes weitere Kind keine Gebühr erhoben.

2. Verlängerte Öffnungszeit

Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit angemeldet sind, erhöht sich die maßgebende Gebühr nach Abs. 1 um 9,00 € im Monat.

3. Altersgemischte Gruppe/Zweijährige	ab 01.09.2007	ab 01.09.2008
	126,00 € /Monat	129,00 € /Monat

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Geisingen, 17. Juli 2007

Walter Hengstler Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.